solchen Umständen das Verhalten der schaffhauserischen Behörden als Rechtsverweigerung qualifizieren wurde.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

4. Urteil vom 17. Marg 1898 in Sachen Blatmaffergenoffenschaft Klofters.

Stellung des Rechtsöffnungs-Richters.

A. Die Wasserversorgung in Klosters-Platz war bis zum Sabre 1889 Sache ber fogenannten Platmaffergenoffenschaft bafelbst. Am 22. April 1889 beschloß die Gemeinde Klosters: Serneus, die Wafferverforgung fei nunmehr von Gemeindewegen auszuführen; dieser Beschluß wurde am 22. Februar und 4. Oftober 1891 bestätigt und in letterm Beschluß dem Gemeindevorstand ausdrudlich die Bollmacht erteilt, "in der ganzen Bafferangelegen= heit in geeigneter Beise vorzugehen und das Interesse der Gemeinde zu mahren." In Ausführung dieser Beschlüsse führte ber Gemeindevorstand die Wasserversorgung in den folgenden Jahren burch, ichloß die nötigen Bertrage ab, u. f. w. Unterm 24. Juni, 20. September und 10. Oktober 1895 faßte er insbesondere Beschlusse über die Art und Weise ber Berteilung der Kosten der Bafferverforgung, und am 5. Dezember gleichen Jahres wurde beschlossen, die ausgestellten Rechnungen zu versenden. Die Mit= glieder der Playmaffergenoffenschaft erhoben gegen die ihnen zu= gestellten Rechnungen keinen Returs, bezahlten fie aber auch nicht; ber Gemeindevorftand leitete baher gegen fie Betreibung ein. Die Playmassergenossen legten Rechtsvorschlag ein und rekurrierten zugleich gegen das Borgeben des Gemeindevorstandes an ben Kleinen Rat des Kantons Graubunden, mit der Begrundung, der Gemeindevorstand habe seine Kompetenzen überschritten. Rachbem dieser Refurs durch Entscheid vom 6. Juli 1897 als unbegründet erflärt und damit bie Kompetenz des Gemeindevorstandes aner=

fannt mar, verlangte dieser für feine Forderungen Rechtsöffnung. Das zuständige Kreisamt Davos wies das Rechtsöffnungs= beaehren ab, im wesentlichen davon ausgehend, die Rechnungs= stellung des Vorstandes entspreche durchaus nicht den von ihm selbst in den Sitzungen vom 24. Juni und 10. Oktober 1895 aetakten Beschluffen über den Berteilungsmodus; es involviere biefes Borgeben eine wefentliche Mehrbelastung der einen gegen= über den andern, mas um fo weniger statthaft sei, als bas Brotokoll durchaus keine Beschlüsse enthalte, welche die gerufenen aufheben oder entfraften. Der Rleine Rat des Rantons Graubunden hat jedoch eine gegen dieses Erkenntnis vom Gemeinde= vorstand an ihn gerichtete Beschwerde wegen Rechtsverweigerung autgeheißen und den genannten Entscheid aufgehoben durch Erkenntnis vom 26. November 1897. Die Begründung biefes Entscheides läßt sich babin zusammenfassen: Der Rreispräsident von Davos habe in seinem Nechtsöffnungsentscheibe die Art. 80 und 81 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Kon= furs und § 35 ber graubundnerischen Ausführungsbestimmungen dazu in willfürlicher, gegen den flaren Wortlaut verstoßender Beise ausgelegt, indem er, auftatt sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob der in § 35 leg. cit. erwähnte Entscheid oder Beschluß vorliege, ob derselbe eine öffentlich=rechtliche Ber= pflichtung im Sinne dieses Paragraphen zum Gegenstande habe und ob er von der hiezu tompetenten Behörde ausgegangen fei, auf eine materielle Prujung der Begrundetheit der Forderung bes Gemeindevorstandes eingetreten fei; banach habe er eine Rechtsverweigerung zum Nachteile bes lettern begangen.

B. Gegen biesen Entscheid hat die Platwassergenossenschaft rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beantragt, der angesochtene Entscheid sei aufzuheben, und macht zur Begründung ihres Rekurses im wesentlichen geltend: Rach Art. 34 der Staatsverfassung des Kantons Graubünden habe der Kleine Rat das sormelle Recht, Beschwerden über Wisbrauch der Justiz zu entscheiden; dem siehe aber die Psticht gegenüber, dafür zu sorgen, daß niemand rechtlos bleibe, und nun müsse es als ein rechtlose Zustand bezeichnet werden, wenn die Rekurrentin gezwungen werde, auf Grund salscher Rech-

nungsftellung zu bezahlen. Dazu komme, daß sich die Forderungen gegen die Rekurrentin durchaus nicht als Steuern, überhaupt nicht als öffentlich-rechtliche Forderungen darstellen, vielmehr die Play-wassersossen Privatrechte gegen die Gemeinde besäßen, über deren Existenz zuerst entschieden werden müsse; danach involviere der Entscheid des Kleinen Rates auch eine Berletzung der verfassungs-mäßigen Garantie der Unverletzlichseit des Eigentums (Art. 9 der Kantonsversassung). Sie stützt sich überdies darauf, der kleinrätliche Entscheid verletze den § 15 der Ausssührungsbestimmungen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, welcher bestimmt, daß Entscheid in Rechtsöffnungssachen unweiterzüglich sind.

C. Die Gemeinde Klosters-Serneus trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem sie den Standpunkt einnimmt, eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Rekurrentin liege im angesochtenen Enischeide nirgends. Sie bestreitet überdies ausdrücklich, daß der Rekurrentin ihr gegenüber privatrechtliche Ansprüche zuständen.

D. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden stellt ebenfalls den Antrag auf Abweisung des Rekurses und verweist zur Begründung lediglich auf den Inhalt seines Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zunächst ist mit der rekursbeklagten Partei zu sagen, daß es seitens der Rekurrentin irrtumlich ift, von einer ihr gegenüber begangenen Rechtsverweigerung zu reben. Dadurch, daß der Kleine Rat über eine Beschwerde der Rekursbeklagten gegen den Kreispräsidenten von Davos betreffend Rechtsverweigerung durch Abweisung eines Rechtsöffnungsbegehrens geurteilt und diese Beschwerde gutgeheißen hat, konnte er ein verfassungsmäkiges Recht ber Rekurrentin nicht verletzen, ihr bas Recht nicht verweigern. Eine Verletzung der Verfassung, wobei aber kaum von einer "Rechtsverweigerung" gesprochen werden könnte, läge allerdings bann vor, wenn er in Überschreitung der ihm durch die Ber= fassung gezogenen Schranken seiner Kompetenz geurteilt, z. B. einen Übergriff in das richterliche Gebiet begangen hätte; und ber Thatbestand ber Rechtsverweigerung ware nur dann erfüllt, wenn er im angesochtenen Entscheid zwar innert den Schranken seiner Kompetenz, aber in völlig willfürlicher Auslegung der ein= schlägigen Besetze geurteilt hatte.

2. Weber das eine noch das andere ist ber Fall. Formell zu= nächst stützt sich das Erkenntnis des Kleinen Rates auf Art. 34 ber Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 244 ber graubundnerischen C.=B.=D., wonach er Beschwerden wegen Justig= verweigerung zu entscheiden hat; und da eine solche Beschwerde vorlag, handelte er völlig innerhalb der Schranken seiner Kom= petenz, wobei noch bemerkt werben mag, bag Art. 244 C.=B.=O. nach § 10 ber Ausführungsbeftimmungen jum Schulbbetreibungs= und Konkursgesetze speziell auch auf richterliche Entscheide im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren Anwendung findet. Auch materiell aber hat ber Kleine Rat keineswegs willkürlich entschieden; es ift ihm vielmehr darin völlig beizustimmen, daß der Kreispräsident seine Aufgabe als Rechtsöffnungsrichter überschritten hat, indem er auf eine materielle Prüfung der Richtigfeit der gestellten Forderungen eingetreten ift. Durch den Ent= scheib des Kleinen Rates ift die Frage der Rechtsöffnung nun naturlich noch nicht entschieden, vielmehr geftaltet fich bie Sache 10, daß der Rechtsöffnungsrichter die Begründetheit des Rechts= öffnungsbegehrens von neuem, von richtigen Gefichtspunkten aus, zu beurteilen haben wird. Dabei wird namentlich die Frage von ihm geprüft werden muffen, ob ein formell unanfechtbarer Ge= meindebeschluß, auf welchen sich die Rekursbeklagte stügt, vorliegt, der nach Art. 80 Absat 2 bes Schuldbetreibungs= und Kon= fursgesetzes und § 35 der Ausführungsbestimmungen dazu als Beschluß, ber den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach graubundnerischem Recht gleichsteht, anzusehen ift. Daß sich die Berpflichtung der Rekurrentin als öffentlich-rechtliche Berpflichtung im Sinne ber genannten Gefetesbeftimmungen barftellt, fann feinem Zweifel unterliegen, es handelt sich um Lasten zu Gun= ften eines Unternehmens ber Gemeinde, alfo eines öffentlichen Unternehmens, und zwar um Lasten, die die einzelnen in Anspruch genommenen treffen mit Rudficht auf die besondern Borteile, die ihnen aus jenem Unternehmen erwachsen (fogenannte "Borzugs= laften" im Sinne D. Mayer's Deutsches Verwaltungsrecht, II. Band, S. 265). Wenn die Platmaffergenoffen glauben, diefen öffentlich=rechtlichen Forderungen gegenüber privatrechtliche Un= fpruche zu befitzen, so haben fie diese beim zuständigen Civil=

richter geltend zu machen; dies ist bis dahin noch nicht geschehen und kann daher auch nicht etwa gesagt werden, diese — von der Rekursbeklagten übrigens ausdrücklich bestrittenen — Ansprüche werden verletzt und es werde dadurch eine Rechtsverweigerung begangen; vielmehr werden die Ansprüche im angesochtenen Erstenntnis expressis verbis vorbehalten.

3. Aus dem letztangeführten Grunde und weil der Kleine Rat, wie gezeigt, in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt hat, ist auch vollständig unersindlich, wieso in seinem Entscheide eine Bersletzung der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums liegen soll.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

5. Urteil vom 23. März 1898 in Sachen Rinder Forfter.

Nachsteuer, Hinzurechnung der Spargelder der nachsteuerpflichtigen Kinder zum Nachlässe nach schaffhauserischem Recht.

A. Im Spätherhst 1896 starb in Schasshausen ber Bäckermeister H. Forster unter Hinterlassung einer Wittwe und dreier unmündiger Kinder. Über sein und seiner Shefrau Vermögen wurde gesetzlicher Vorschrift gemäß ein Inventar ausgenommen, an dessen Schlusse erwähnt wurde, daß außerdem drei auf die Kinder Forster lautende Sparkasseguthaben im Gesamtbetrage von 1654 Fr. vorhanden seien. Die kantonalen Steuerbehörden, denen daß Inventar zum Zwecke der Steuernachrechnung mitgeteilt werden mußte, rechneten hiebei diese Sparguthaben zu dem Vermögen der Gheleute Forster hinzu und gelangten auf diese Weise auf eine Nachsteuer= und Steuerbußforderung an die Hinterslassen von 693 Fr. 74 Cts.

B. Gegen diese Steuerberechnung ergriffen die Kinder Forster den Refurs an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen aus folgenden Gründen: Es gehe nicht an, daß eigentliche Spargut=

baben der Kinder — deren Steuerpflichtigkeit nicht bestritten werde — beim Ableben der Eltern oder des Vormundes als Nachlaß behandelt und im Zusammenhang mit diesem zur Nachsteuer herangezogen würden, wie sich aus Urt. 5 des schaffhausenschen Staatssteuergesetzes in Verbindung mit § 235 des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Schaffhausen ohne weiters ergebe. Bielmehr seien diese Spargelber gesondert zu besteuern. Dabei mußte jedem einzelnen der Rinder der Abzug des Eristenzminimums gestattet werden. Eventuell sei im vorliegenden Kalle von der Berechnung einer Steuerbuße abzusehen, weil der Erblaffer bezüglich der Versteuerung des Spargutes der Kinder mindestens im Unklaren habe sein konnen. Der Regierungerat von Schaffhausen wies den Rekurs ab, weil es geradezu dem Gesetze widersprechen murbe, wenn von dem Kinderspargut die Steuer separat berechnet werden wollte, wofür jedoch lediglich auf Art. 68 der Bollgiehungsverordnung jum Steuergesetze und auf die Steuerpraris verwiesen wird. Auch die Frage, ob jedes ber Kinder Forster Anspruch auf den Abzug des Eristenzmini= mums habe, wurde unter Hinweis auf Art. 68 der Vollziehungs= verordnung zum Steuergesetze verneint.

C. Gegen diesen Entscheid hat Namens der Kinder Forster Staatsanwalt Walter ben ftaatsrechtlichen Returs an das Bunvesgericht erklärt. Er stellt den Antrag, es sei der Entscheid als verfassungswidrig bezw. als gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßend zu erklären, die betreffende kantonale Berfügung aufzuheben und zu erkennen, daß die Sparkasseguthaben bezw. das Sondergut der Kinder Forster nicht zu der Hinterlassenschaft ihres Baters hinzuzurechnen und in berfelben zur Nachsteuer und Buge heranzuziehen feien. Er behauptet, unter wiederholter Berufung auf § 235 des schaffhausenschen privatrechtlichen Gesetzbuches, daß man es hier mit Sondergut der Kinder Forfter zu thun habe, an welchem den Eltern kein Niegbrauchsrecht zuge= standen sei, und daß biese Guthaben beshalb gemäß Art. 5 bes Staatssteuergesetzes bei ber Besteuerung nicht als Vermögen bes Erblaffers betrachtet werden dürften. Mit Unrecht berufe sich der Regierungsrat auf die Bollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Erstlich sei diese selbst kein Gefet, und zweitens sei der angerufene